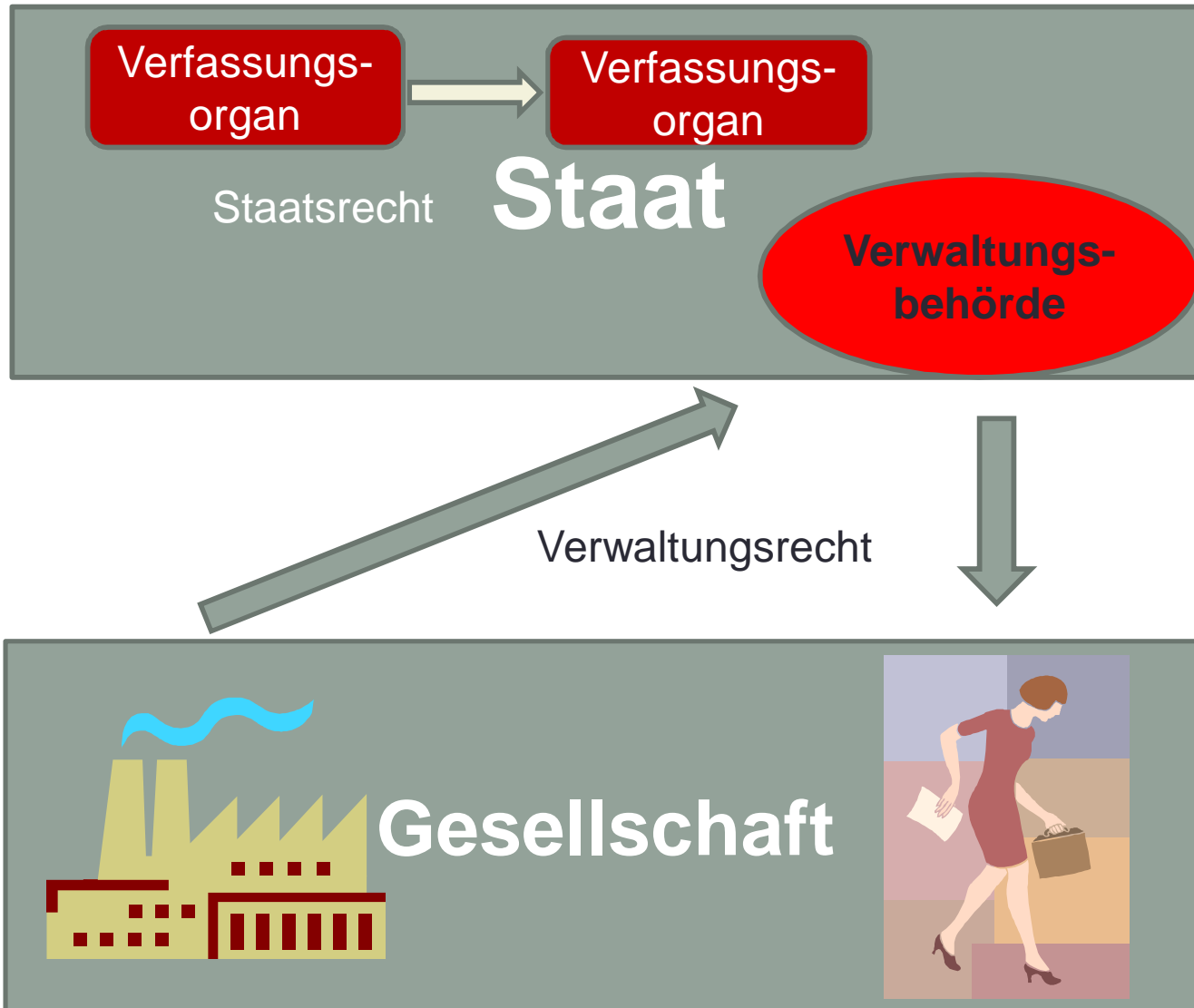


EINFÜHRUNG ÖFFENTLICHES RECHT

Prof. Dr. Matthias Cornils

Subordination

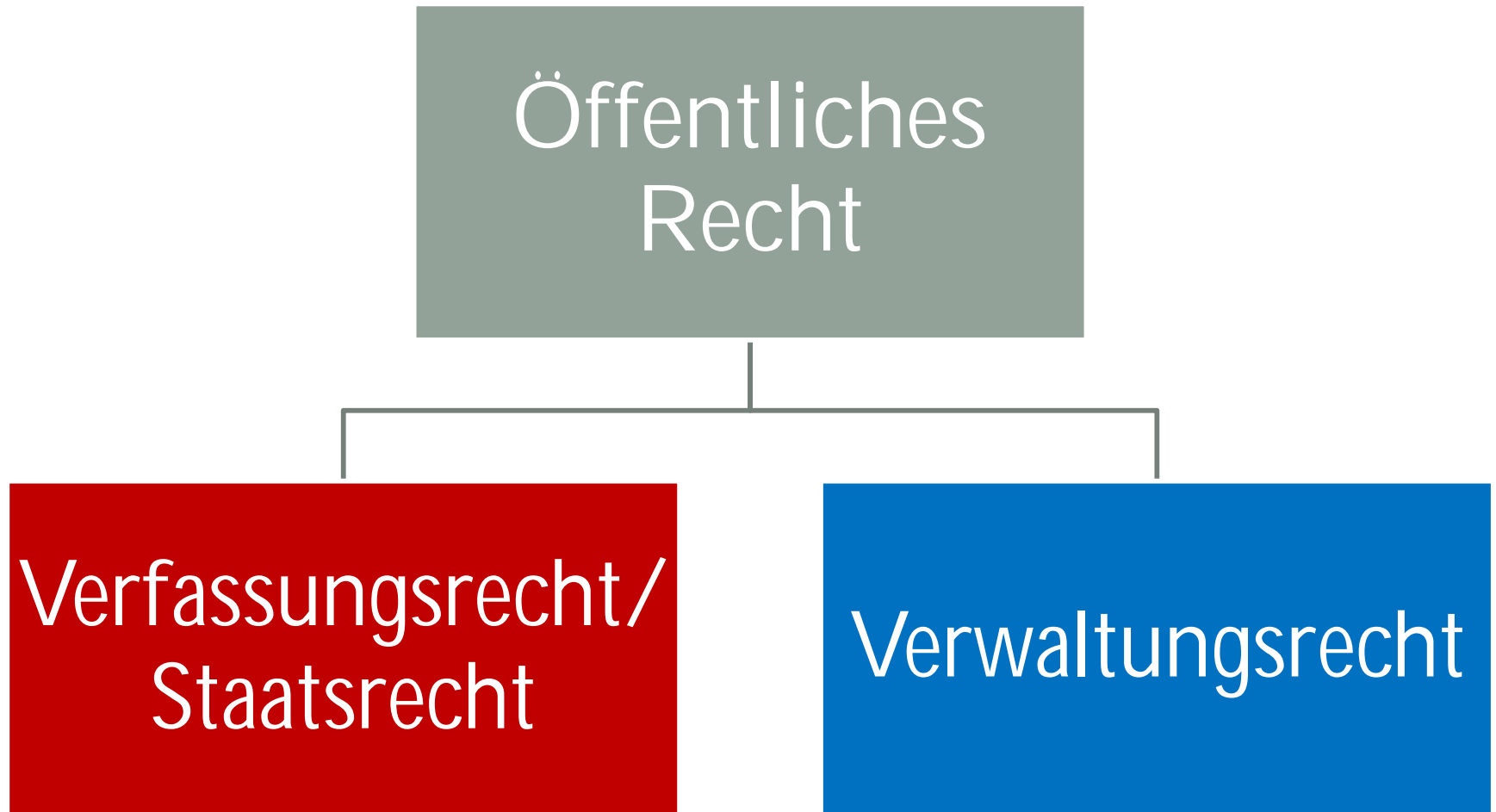


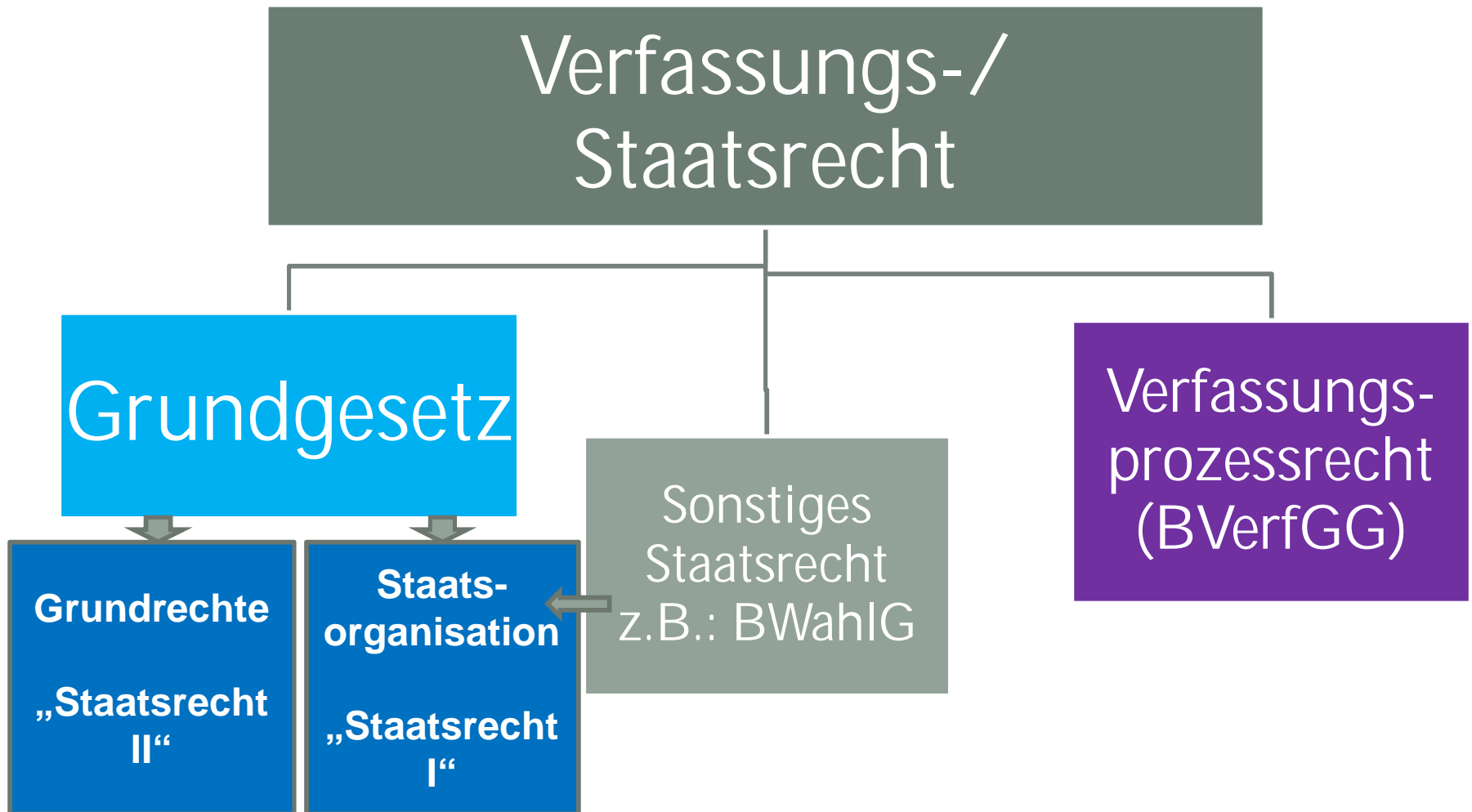
Öffentliches Recht (Sonderrechtstheorie)

- Öffentlich-rechtlich ist ein Rechtsverhältnis dann, wenn es sich nach Rechtssätzen richtet, die sich **ausschließlich an einen Träger hoheitlicher Gewalt** als solchen wenden.
- Eingriffsermächtigung oder Anspruchsgrundlage („streitentscheidende Norm“) muss **„Sonderrecht“** des Staates sein, nicht „Jedermannrecht“ für Sie und mich!

zB: Die Abrissverfügung

- Brief von der Stadtverwaltung:
 - **„Bitte brechen Sie bis spätestens in einem halben Jahr Ihre illegal errichtete Garage in der Müllerstraße 5 ab!“**
- Rechtsgrundlage: § 81 LBauO: „Verstoßen bauliche Anlagen gegen baurechtliche Vorschriften [...], **so kann die Bauaufsichtsbehörde** deren Beseitigung anordnen [...]“
- → Sonderrecht der Bauaufsichtsverwaltung gegenüber dem Bürger!

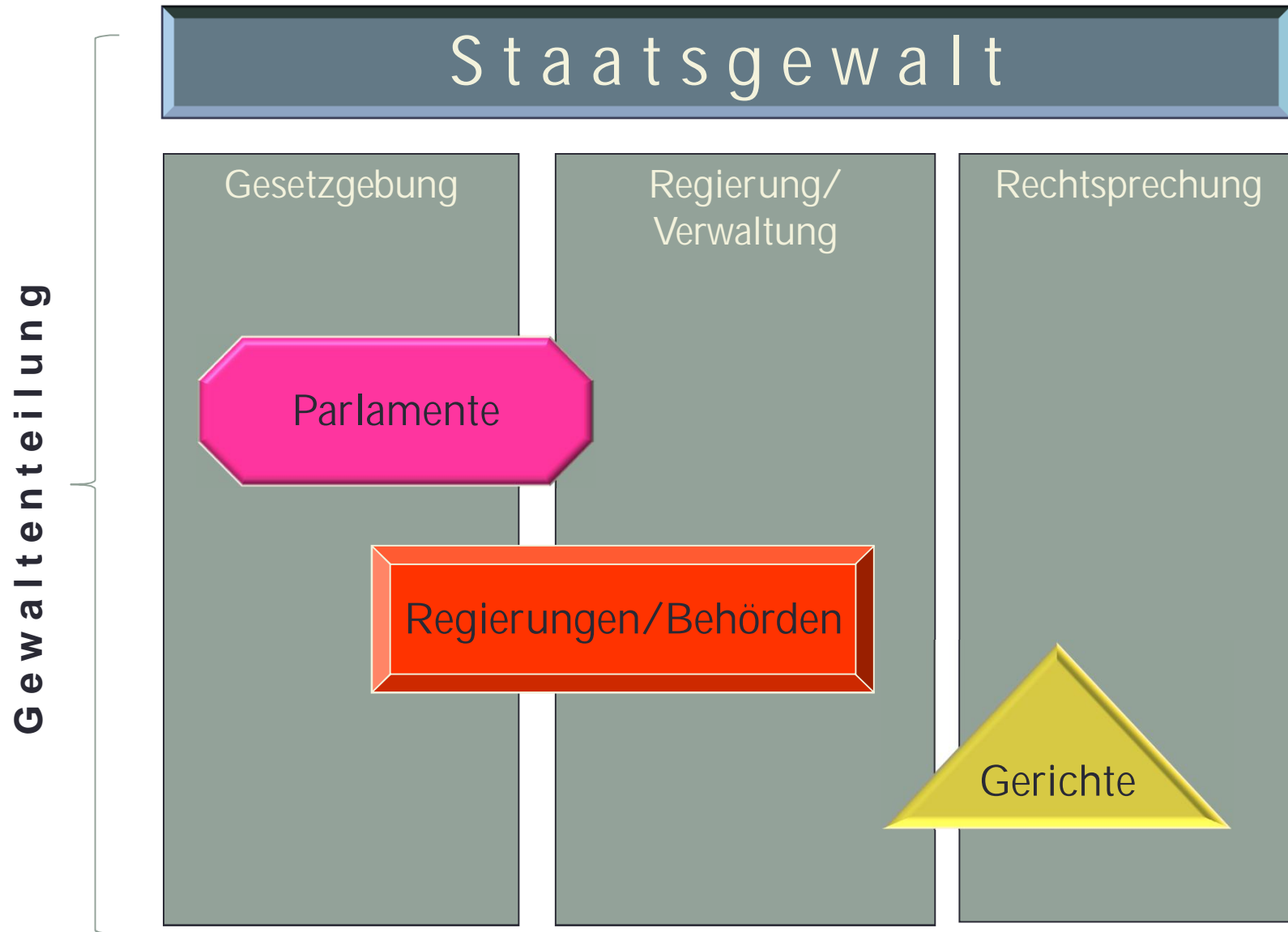




Staatsrecht I

zB: „Ewigkeitsgarantie“ (Art. 79 III GG)

- **Könnte man in D die Todesstrafe wieder einführen?**
- **Abschaffung/Änderung des Art. 102 GG?**
- **Verstoß gegen Art. 1 I GG?**



Fall: Verwaltung durch den Gesetzgeber?

- BVerfGE 95, 1: Der Bundesgesetzgeber beschließt das **Gesetz** über die Südumfahrung Stendal und ersetzt damit den Planfeststellungsbeschluss der Eisenbahnbehörde.
 - Beachte jetzt die Diskussion um die Stromtrassen!
- BVerfG: Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist berührt, hier aber nicht verletzt, weil gute Gründe für das Gesetz vorlagen.

Grundrechte

zB: Fall „Oddset“ – BVerfGE 115, 276

- Darf der Staat den Beruf des Sportwettenveranstalters verbieten und diese Veranstaltung sich selbst vorbehalten - Sportwettenmonopol?

- Die Sportwettenveranstaltung ist für Private verboten
 - § 284 Abs. 1 StGB
 - → Staatsmonopol!

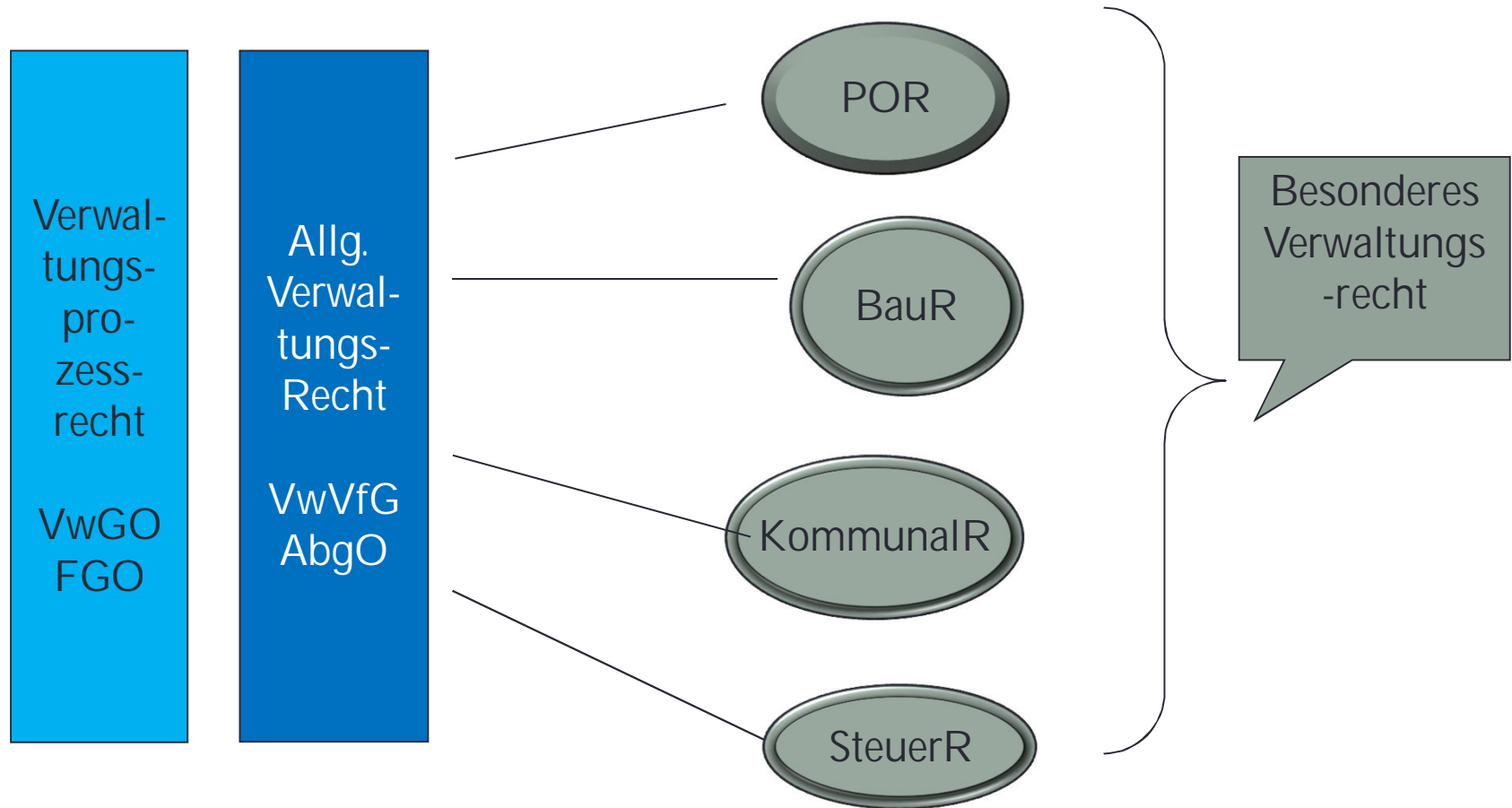
Art. 12 GG: Berufsbegriff

- **Schutzbereich des Grundrechts:** Ist das Veranstellen von Sportwetten überhaupt „ein Beruf“?
- Beruf ist jede Tätigkeit (unabhängig von etablierten „Berufsbildern“), die
 - auf gewisse Dauer angelegt ist
 - der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlagen dient

Verhältnismäßigkeit des Berufsverbots?

- Sportwettenmonopol ist **Eingriff in die Berufswahl**
 - **hinreichend tragfähige Gemeinwohlgründe?**
 - Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht (besonders wichtiges Gemeinwohlziel)
 - Nicht jedoch: fiskalische Interessen, Ausschluss privaten Gewinnstrebens
 - **Eignung und Erforderlichkeit?**
 - „Einschätzungs- und Prognosevorrang“ des Gesetzgebers → angeblich noch zu bejahen (sehr zweifelhaft)
 - **Angemessenheit?**
 - Unzumutbarkeit des Monopols, weil dessen rechtliche Ausgestaltung nicht sicherstellt, dass wirklich die Sucht bekämpft wird

Verwaltungsrecht: Überblick



zB Polizeirecht: „Laserdrom“

Die O-GmbH betreibt in Mainz ein „Laserdrome“. Dabei handelt es sich um eine labyrinthartig gestaltete, mit Accessoires einer Kriegsszenerie (Tarnnetze, Nachbildungen militärischen Geräts, Geräuschkulisse) ausgestattete Anlage, in der die Kunden, bewaffnet mit maschinenpistolen-ähnlichen Laserzielgeräten, aufeinander schießen. Treffer werden optisch und akustisch angezeigt. Ziel des Spiels ist es, möglichst viele Treffer zu erzielen, selbst indessen möglichst lange zu „überleben“. Der Oberbürgermeister erlässt eine Untersagungsverfügung, mit der O verboten wird, das Laserdrom weiter zu betreiben bzw. betreiben zu lassen.

Falllösung

- § 9 POG RP: Ordnungsbehörden können **die notwendigen Maßnahmen** treffen, um eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren.
- Verstoß gegen die **öffentliche Sicherheit**?
 - Menschenwürde, Art. 1 I GG?
 - vertretbar, wenn man sie thematisch für berührt und damit verletzt hält, aber:
 - ist das wirklich ein Menschenwürdefall?
 - kann die Polizei ohne Gesetz einfach unmittelbar das Grundrecht schützen?
- Verstoß gegen „**öffentliche Ordnung**“?
 - Art. 1 I GG prägt (angeblich) Auslegung der „Ordnung“, hier:
 - zwar keine Antastung im Sinne der „Objektformel“, *keine Individualbeeinträchtigung*
 - Aber: *objektiver* Elementarwert der Menschenwürde wird in Frage gestellt (generelle Menschenverachtung durch Anreizung der Tötungslust und Herabsetzung der Hemmschwelle)

Ö-R Schwerpunkte in Mainz

- **Medien- und Kulturrecht**
 - Elektronische Medien, Presse- und Urheberrecht, Europäisches und Internationales Medienrecht
- **Wirtschaft und Verwaltung I**
 - Gewerberecht, Umweltrecht und Planungsrecht
- **Wirtschaft und Verwaltung II**
 - Öffentliches Wettbewerbsrecht, Subventions- und Vergaberecht, neue Formen der Wirtschaftsaufsicht
- **Steuerrecht**
- **Internationales Öffentliches Recht**
 - Europarecht III, Internationales Wirtschaftsrecht

Ausblick

- **Öffentliches Recht ist wichtig!**
 - Ohne Verfassungsrecht versteht man auch kein Zivil- und Strafrecht!
- **Öffentliches Recht ist anspruchsvoll, aber spannend!**
 - Jedenfalls für den politisch interessierten Betrachter!
 - Sie brauchen Phantasie!
 - Lesen , lesen, lesen!
- **Öffentliches Recht bietet gute Berufsperspektiven!**
 - Kanzleien, Institutionen, Medien, auch wieder Verwaltungsgerichtsbarkeit!